



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Markt Rennertshofen
Marktstraße 18
86643 Rennertshofen

- per E-Mail info@rennertshofen.de; bauleitplanung@neidl.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.06.2024	Unser Geschäftszeichen	München, 15.07.2024

**Markt Rennertshofen, LK ND;
32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Solarpark Erlbach“;
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Vorhaben

Die Marktgemeinde beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Geplant sind freistehende Photovoltaikmodule sowie Nebenanlagen bis max. 200 qm Grundfläche. Die Verankerung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundamenten. Festgesetzt wird eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 3 m. Die Höhe der umlaufenden Umzäunung wird auf max. 2,20 m beschränkt, die Unterkante des Zaunes ist mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Bei Beweidung muss die Einzäunung wolfsabweisend gestaltet werden. Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen sollen die Entwicklung zu einem artenreichen Extensivgrünland sichern. Eine Eingrünung der Plangebiete ist in Teilen vorgesehen. Das Baurecht soll befristet werden bis zum Jahr 2060. Die Festsetzung des Rückbaus sowie die Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung sind vorgesehen.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Das Plangebiet umfasst drei Teilbereiche mit insgesamt ca. 20 ha, einen nordöstlichen Teilbereich mit ca. 6,7 ha (Teilbereich 3) sowie zwei südwestliche Teilbereiche: Teilbereich 1 mit ca. 4,7 ha und Teilbereich 2 mit ca. 8,3 ha. Die Teilbereiche 1 und 2 grenzen direkt aneinander und müssen in räumlich funktionalem Zusammenhang betrachtet werden. Der Umgriff der südwestlichen Teilbereiche beträgt damit ca. 13 ha. Zwischen den Teilbereichen 1 und 2 sowie dem dritten Teilbereich befindet sich der Ortsteil Erlbach. Dargestellt werden sollen Sondergebiete Photovoltaik. Aktuell sind alle drei Teilbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)

Teilbereich 1: Der westlichste Teilbereich umfasst die Flurnummern 114, 115 und 116 der Gemarkung Erlbach. Der Flächenumgriff überlagert das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern. Betroffen ist von der Planung zudem das Wasserschutzgebiet zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige Wasserversorgung bei Marxheim und das geplante Grundwassererkundungsgebiet 9.23 Marxheim.

Teilbereich 2: Der Teilbereich entspricht dem Flurstück Nr. 99 der Gemarkung Erlbach. Die Umgriff überlagert im westlichen Bereich ebenfalls das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern. Ebenfalls betroffen ist das Wasserschutzgebiet zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige Wasserversorgung bei Marxheim und das geplante Grundwassererkundungsgebiet 9.23 Marxheim. Die Entfernung zum Siedlungsgebiet Erlbach beträgt etwa 280 m.

Teilbereich 3: Der dritte Teilbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 58 der Gemarkung Erlbach. An das Plangebiet grenzt im Norden das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern. Das Gebiet wird von der 110 KV Freileitung vom Umspannwerk Grönhart (Mfr.) zur 100 KV Leitung Umspannwerk Bertolsheim berührt. Der Teilbereich befindet sich 100m nordöstlich von Erlbach.

Erfordernisse

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (LEP 3.3 (Z)).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (LEP Zu 3.3 (B))

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).

Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden (LEP 6.2.2 (G)).

An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)).

Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (RP 10 3.4.4 Z).

Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G).

Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler sowie des Wellheimer Trockentals mit offenen Talräumen, charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und naturnahen Misch- und Laubwäldern soll erhalten werden. Insbesondere auf den charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und im Talgrund sollen Aufforstungen nicht erfolgen. [...] (RP 10 7.1.6.2 Z)

Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region Ingolstadt Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders erlebnisreiche Landschaften nachhaltig gesichert werden (RP 10 7.1.10.1 Z).

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).

Bewertung

Die Planungen sehen die Errichtung mehrerer Freiflächenphotovoltaikanlagen in landschaftlich sensiblen Bereichen vor. Es handelt sich jedoch nicht um ein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG.

Die Planung trägt den Anforderungen des Klimaschutzes sowie den landesplanerischen Festlegungen zur verstärkten Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG; LEP 1.3.1 (G); LEP 6.2.1 (Z)).

Gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP und fallen somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Anbindegebots. Das LEP-Ziel 3.3 steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Die Planung überlagert im westlichen Teil die Landschaftsschutzgebiete Altmühltal sowie Schutzzonen im Naturpark Altmühltal. Diesbezüglich wird auf die zuständige Fachbehörde bzw. den Naturpark Altmühltal verwiesen. Gemäß RP 10 7.1.10.7 G sollen rechtsverbindlich festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturpark Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler weiterhin gesichert bleiben. Der Belang ist entsprechend zu berücksichtigen.

Der westliche Teil der Planung wird überlagert durch das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern (RP 7.1.8.4.1.2 G), dessen Halbtrocken- und Trockenrasenbestände zu schützen und weiterzuentwickeln sind. Die Trockentäler selbst sollen demzufolge offengehalten werden, das Erscheinungsbild durch Kleinstrukturen verbessert werden sowie der Anteil extensiver Grünlandnutzung erhöht werden. Zusätzlich ist gemäß RP 10

7.1.6.2 Z festgelegt, dass das landschaftliche Erscheinungsbild des Wellheimer Trockentals zu erhalten ist. Fokus wird hierbei ebenfalls auf offene Talräume, aber auch das Erscheinungsbild der charakteristischen Hänge gelegt. Es ist im weiteren Verfahren darzulegen, dass das landschaftliche Erscheinungsbild und die Funktion des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets durch die Planungen nicht tangiert wird. Den bereits zum Teil vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, die auch gemäß RP 10 3.4.4 Z insbesondere in Randbereichen von Baugebieten vorzusehen sind, kommt vor diesem Hintergrund zusätzlich Bedeutung zu. Es wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit darüber hinaus Eingrünungsmaßnahmen geeignet sind, der landschaftlichen Sensibilität Rechnung zu tragen, das Erscheinungsbild zu erhalten, zu einer Minimierung von Sichtbeziehung und zum Funktionserhalt der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete beizutragen.

Das Plangebiet liegt zudem vollständig innerhalb des Naturparks Altmühltal. Die Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle, dem Naturpark Altmühltal, wurde oben in Bezug auf die Schutzzone bereits empfohlen.

Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Gemäß LEP 5.4.1 (G) und RP 10 5.4.1 G sind Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß der Ackerland- bzw. Grünlandzahlen der besagten Flurstücke in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg als zum Teil überdurchschnittlich ausgewiesen. Auf der Fläche wird, neben der Energieerzeugung, eine extensive Grünlandnutzung weiterhin möglich sein und ist auch entsprechend vorgesehen. Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen. Eine Versiegelung und damit ein faktischer und langfristig endgültiger Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Böden ist durch die wenig invasive Fundamentierung der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Versiegelungen beschränken sich auf die Einzelstandorte der Nebengebäude. Negative Auswirkungen auf die Regenwasserversickerung und den Grundwasserabfluss sind durch die geringe sowie punktuell bestehende Versiegelung, die gering invasive Fundamentierung durch Stahlträger und das unter den Modulen befindliche extensive Grünland nicht zu erwarten. Durch die Extensivierung der Nutzung können positive Effekte auf die Prozesse der Bodenbildung sowie der Biodiversität erzeugt werden. Die Nutzung landwirtschaftlich überdurchschnittlicher Böden als Standorte für Photovoltaikanlagen ist entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Laut Planunterlagen ist eine zeitliche Befristung des Baurechts und der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen. Dies ist zu begrüßen, um das Plangebiet langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen und damit dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4.1 (G)).

Die Teilbereiche 1 und 2 liegen vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige Wasserversorgung bei Marxheim. Ebenfalls tangiert ist das geplante Grundwassererkundungsgebiet 9.23 Marxheim. Zur Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf die zuständige Fachbehörde verwiesen.

Der Teilbereich 3 wird durch o.g. Freileitung tangiert. Von einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird ausgegangen.

Ergebnis

Die Planung steht nur bei Beachtung bzw. Berücksichtigung o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Wir bitten, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



Markt Rennertshofen
Marktstr. 18
86643 Rennertshofen



Abteilung/Sachgebiet



Sachbearbeiter/in



Telefon



Telefax



Mail



Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Email v. 07.06.2024, Neidl u. Neidl

Unser Zeichen



Zimmer



Datum

11.07.2024

Aufstellung des vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Erlbach“ des Marktes Rennertshofen; Fassung vom 14.05.2024

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Anlagen:
- 1 Email der Kommunalaufsicht (SG 20) vom 11.06.2024
 - 1 Schreiben der Landkreisbetriebe vom 05.07.2024
 - 1 Schreiben der Ortsplanung (SG 30) vom 10.07.2024
 - 1 Schreiben des Naturschutzes (SG 33) vom (Stellungn. wird nachgereicht)
 - 1 Schreiben des Immissionsschutzes (SG 321) vom 10.06.2024
 - 1 Schreiben von (Klimaschutz) vom 04.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Marktgemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Zu den einzelnen Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:

Gemäß der Bekanntmachung zur Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 gehören Flächen in Landschaftsschutzgebiet zu den nur eingeschränkt geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es ist daher gem. Punkt 1.7 des Schreibens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen ob eine Erlaubnis zur Errichtung der Anlage im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden. Die Planung kann nur dann zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden, wenn eine entsprechende Gestattung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Festsetzungen:

Die einzelnen Teilflächen sind in der Begründung mit Nummern versehen. In der Planzeichnung hingegen werden die Teilflächen nicht benannt/nummeriert. Die Planzeichnung ist daher entsprechend zu bezeichnen

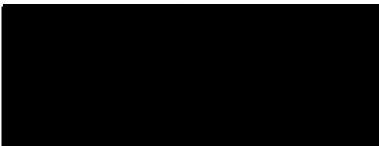
Zudem sind in der Planung die Straßen und Feldwege darzustellen. Auch die Grenzen der naturschutzfachlichen Schutzgebiete sind, sofern Sie unmittelbar an das Plangebiet angrenzen oder darin liegen, mit darzustellen und die Abstände zu den Schutzgebieten anzugeben. Aufgrund der deutlichen Höhenunterschiede der Grundstücke sind zur Beurteilung auch die Höhenschichtlinien darzustellen.

Die Abstände der Baugrenzen zu den Ausgleichsflächen sind zu vermaßen.

Unter 2.1 ist noch die Gesamtfläche der baulichen Anlagen anzugeben. Zudem sollte zudem noch die max. zulässige Grundfläche eines einzelnen Nebengebäudes festgesetzt werden.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





Abteilung/Sachgebiet 3/30 Ortsplanung

Sachgebiet 30

Sachbearbeiter/in

Telefon

Telefax

Mail

im Hause

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

10.06.2024 / 30-

10.07.2024

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Solarpark Erlbach“
Markt Rennertshofen i.d.F.v. 14.05.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;**

Anlagen: 1 Abdruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan der Marktgemeinde Rennertshofen in der Fassung vom 14.05.2024 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Altmühltal“ besteht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde, wie im Parallelverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ausführlich erörtert, grundsätzlich Einverständnis mit den geplanten Standorten von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfeld von Erlbach.

Keine Einwände liegen gegen die beabsichtigte Höhenentwicklung der Photovoltaikmodule, der Technikgebäude, der Einfriedung und der Eingrünung der Photovoltaikflächen sowie der Gestaltung der Technikgebäude und der Einfriedung vor. Lediglich die Anzahl der Technikgebäude und seine Standorte im Planbereich sowie deren Grundrissgrößen sind noch zu ermitteln und in der Planung zu ergänzen.

Keine Zustimmung findet die unter 4.3 der Festsetzungen vorgesehenen bis zu 5 m² großen Werbeanlagen im Zufahrtsbereich der Modulflächen. Zum einen sind die Zufahrtsbereiche noch nicht dargestellt und damit ist nicht erkennbar, wie viele Zufahrten und Werbeanlagen möglich bzw. vorgesehen sind. Aus Sicht der Ortsplanung stellt sich grundsätzlich die Frage, welchen Sinn Werbeanlagen in der freien Natur haben. Um das Landschaftsbild nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, sollte grundsätzlich auf Werbeanlagen im Bereich von Photovoltaikfreiflächen verzichtet werden. Ein kleines maximal bis zu 1 m² großes Hinweisschild mit den Daten des Betreibers im Bereich der Zufahrten reicht vollkommen aus, um den Betreiber im Bedarfsfall informieren zu können.

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Ansonsten liegen keine weiteren Einwände vor, Anregungen oder Hinweise sind nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Bauamt – Leiter Technik



Abteilung / Sachgebiet SG 14 Landkreisentwicklung



Sachbearbeiter/in

Telefon

Telefax

Mail

Sprechzeiten

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

10.06.2024, Nr. 36

1

04.07.2024

Stellungnahme Klimaschutz zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Solarpark Erlbach“ des Marktes Rennertshofen in der Fassung vom 14.05.2024

Das Plangebiet liegt auf Ackerflächen, auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.

Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubentwicklungen. Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Auch wird die Luftaustauschbahn entlang der Donau durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die geplanten Heckenpflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen.

Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energien, da dadurch den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.

An das

SG 30

im H a u s e

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Rennertshofen ☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan ☐ Bebauungsplan Nr. 36 Solarpark „Erlbach“ ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung ☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB) ☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange SG33 Untere Naturschutzbehörde
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☒ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Solarpark „Erlbach“ bestehen zum derzeitigen Stand vonseiten der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der folgenden Punkte keine fachlichen oder rechtlichen Bedenken.

Schutzgebiete:

Die Teilflächen liegen vollständig im Naturpark Altmühltal. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.9.1995 (GVBl. S. 692ff) gilt für den gesamten Naturpark der Schutzzweck, „die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern“. Das Landschaftsbild hat im Naturpark einen hohen Stellenwert und soll in seiner Vielfalt und Einzigartigkeit bewahrt werden.



Abb. 1: Blick auf Teilfläche 3 von Westen

Die westliche Hälfte der Teilfläche 1 auf grob 3,7 ha der insgesamt geplanten 19,98 ha liegt in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal. Laut dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Stand 10.12.2021“ ist die Standortwahl entscheidend für die Umsetzbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dabei gelten Landschaftsschutzgebiete als sogenannte Restriktionsflächen, die für die Errichtung nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur

und Landschaft, weswegen im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls dazulegen ist, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht vertretbar sind.



Abb. 2: Sichtachse von Nordgrenze der Teilflächen 1 und 2 Richtung Westen



Abb. 3: Sichtachse von Nordgrenze der Teilflächen 1 und 2 Richtung Südosten

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 6 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.9.1995 (GVBl. S. 692ff) (NP-VO) gilt in den Schutzzonen der Schutzzweck, „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern“ sowie „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern“. Bauliche Anlagen innerhalb der Schutzzonen werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 NP-VO unter einen Erlaubnisvorbehalt gesetzt, soweit die Verbote gemäß § 6 NP-VO nicht erfüllt sind. Der Bau von Solaranlagen und hohen Zaunanlagen hat zwangsläufig zur Folge, dass das Landschaftsbild großflächig technisch überprägt wird. Durch eine ausreichende Eingrünung kann dem erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild und damit der Erfüllung der Verbotstatbestände im Einzelfall vorgebeugt werden. Da die Umgebung von Erlbach und damit auch die Planflächen auf einer Hochebene liegen und damit keine Einsicht auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen von oben möglich ist, ist eine ausreichende Eingrünung prinzipiell gut als Vermeidungsmaßnahme geeignet. Gleichzeitig grenzen die Teilflächen 1 und 2 Richtung

Süden und Westen an Wald, sodass keine weitläufigen Sichtbeziehungen unterbrochen werden. Daneben reichen die einzig vorhandenen Sichtbeziehungen nach Norden und Osten, sodass bei Verwirklichung der restlichen 10 ha der gesamt etwa 13,7 ha großen Teilflächen 1 und 2 das Landschaftsbild der Schutzzone des Naturparks in ähnlicher Weise beeinträchtigt würde. Insofern sehen wir die Verbotstatbestände des NP-VO als nicht erfüllt an, soweit die Teilflächen 1 und 2 ausreichend eingegrünt werden. Die Erteilung einer Erlaubnis kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden.

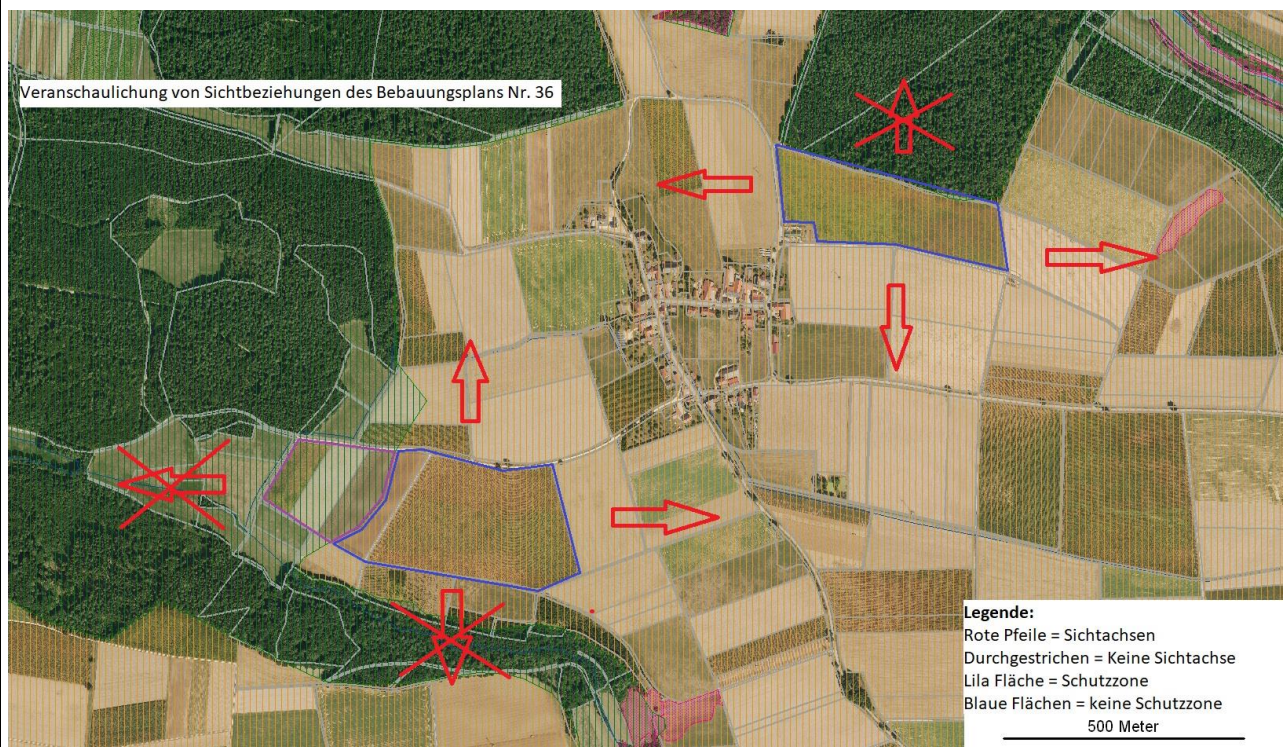


Abb. 4: Veranschaulichung von Sichtbeziehungen

Zuletzt ist das westliche Plangebiet der Teilflächen 1 und 2 als landschaftliche Vorbehaltsfläche regionalplanerisch festgesetzt, womit dem Landschaftsbild bei konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, wie der vorliegender Planung, in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird.

Landschaftliche Vorbehaltsflächen gelten ebenso wie Landschaftsschutzgebiete bezüglich der Standortwahl als Restriktionsflächen. Wie bereits beschrieben kann der Eingriff ins Landschaftsbild innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei einer Einbindung durch eine umfangreiche Eingrünung ausreichend vermindert werden.

Daneben wird im Umweltbericht ausgeführt, dass die vorliegende Planung dem Landesentwicklungsprogramm Bayern gemäß Punkt 6.2.3 Photovoltaik entspricht, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden

sollen. Sowohl die Ausweisung als Schutzzone im Naturpark Altmühltal als auch die Festlegung als landschaftliche Vorbehaltsfläche widerspricht dieser Aussage. Zwar sind im Gebiet Stromleitungen vorhanden, diese sind jedoch in ihrer Gesamtheit nicht als Vorbelastung gemäß Punkt 6.2.3 einzuschätzen. Das Gebiet ist in seiner Gesamtheit als wenig vorbelastet anzusehen.

Kartographische Darstellung:

Zum Vorhaben wurde kein Plan eingereicht, der die grundsätzlichen Punkte darstellt, um eine konkrete Verortung vorzunehmen. Es fehlen u. a. Angaben zu Schutzgebieten, Luftbild, Flurstücke und Nummern, Teilflächennummern.

Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf 14.05.2024):

Grundsätzlich fehlen konkrete Angaben zur Bauweise und Ausgestaltung der vorgesehenen Module und Reihen. Diese sind bitte zu ergänzen.

Im Umweltbericht wird die Eingrünung u. a. als Begründung für den Ausgleich des Landschaftsbildes angebracht. Dagegen sind die im „Plan und textliche Festsetzungen vom 14.05.2024“ dargestellten Eingrünungsflächen zu kurz und decken nicht die gesamte Breite des landschaftlichen Einsichtsbereichs ab. Die Auswahl der eingegrüneten Strecken kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden und wäre zu überarbeiten. In jedem Einsichtsbereich ist eine ausreichende Eingrünung vorzusehen, um die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten und die Erheblichkeit des Eingriffs zu reduzieren.

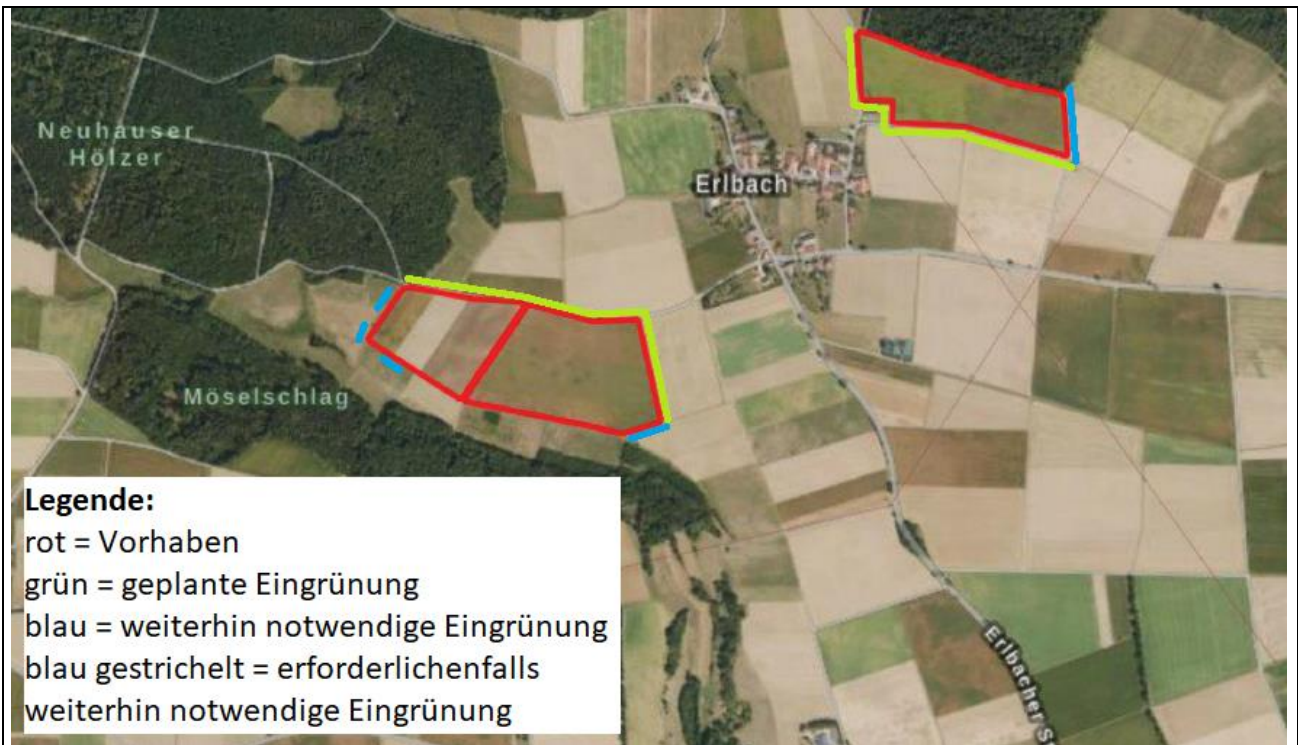


Abb. 5: Luftbild mit Vorhabensfläche und grün markierten Eingrünungsbereichen

Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von Januar 2014“ gilt für die Berechnung des Kompensationsbedarfs folgendes:

- Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50 % verringern (z. B. von 0,2 auf 0,1). Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Beispiele hierfür sind unter anderem die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z. B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Der Faktor von 50 % wird auch im Umweltbericht angewandt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde fehlen jedoch ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung, sodass der Faktor entweder zu reduzieren wäre oder weitere Maßnahmen zu ergreifen wären. Beispielsweise können Habitatstrukturen (bspw. Lesesteinhaufen, ephemere Kleingewässer, Totholz, Nisthilfen) geschaffen werden, der Modulreihenabstand könnte vergrößert werden, um einen mind. 3 m breiten besonnten Streifen zu erhalten, der tatsächlich die Entwicklung von extensiv gepflegten artenreichem Grünland erlaubt.

Zur Pflege der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist folgendes anzupassen bzw. zu ergänzen:

- Umweltbericht 2.3.2.1 Pflege innerhalb der eigentlichen Freiflächenphotovoltaikanlage:
2-schürige Mahd, 1. Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (meist Anfang Juni), 2. Schnitt 4-8 Wochen später, Entfernung des Mahdguts, Bodenabstand von mind. 10 cm, Mähgerät mit Schneidetechnik (z. B. Sense, Fingerbalkenmäherwerk, Doppelmessermäherwerk), nicht mit Rotationstechnik (z. B. Trommel-, Kreisel-, Scheibenmäherwerke, Mulcher) und ohne Aufbereiter, kein Mulchen, Altgrasstreifen von 10 % der Fläche im Wechsel auf der Fläche
- Umweltbericht 2.3.4 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen – Ausgleichsmaßnahme A1 Entwicklung von Saumstrukturen:
Schnitthäufigkeit und –zeitpunkt ok, Entfernung des Mahdguts, Bodenabstand von mind. 10 cm, Mähgerät mit Schneidetechnik (z. B. Sense, Fingerbalkenmäherwerk, Doppelmessermäherwerk), nicht mit Rotationstechnik (z. B. Trommel-, Kreisel-, Scheibenmäherwerke, Mulcher) und ohne Aufbereiter, kein Mulchen
- Bei allen Pflanzungen sind die einschlägigen Normen DIN 18916 („Pflanzen und Pflanzarbeiten“) und DIN 18919 („Entwicklungs- und Unterhaltungspflege“) einzuhalten. Zudem sind die „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) zu berücksichtigen.

Da die Solarmodule ans Stromnetz angeschlossen werden müssen, ist zusätzlich die Trassenverlegung zu thematisieren. Etwaige Eingriffe in Schutzgebiete oder artenschutzrechtlich relevante Flächen sind dazustellen und zu bewerten.

Gleiches gilt für die Bauausführung mit Baustelleneinrichtung und temporärer Betroffenheit von Lebensräumen und Arten.

Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung übersendet bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert einen Kurzbericht an die untere Naturschutzbehörde. Der Bericht dokumentiert die Einhaltung der

Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen und die Umsetzung der Maßnahmen und illustriert dies mit aussagekräftigen Fotos.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Es fehlt ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Da eine Betroffenheit von insbesondere Feldvogelarten nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese zu kartieren, zu bewerten und erforderlichenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen. Der Fachbeitrag ist nachzureichen.

Zusammenfassend:

Gesamtheitlich betrachtet bestehen aus naturschutzfachlicher wie –rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der genannten Punkte und Anpassung bzw. Nachreichung der Unterlagen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Solarpark „Erlbach“ innerhalb als auch außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal.

19.07.2024

Neuburg,
Ort, Datum

gez.  _____



AELF-IP • Auf der Schanz 43a • 85049 Ingolstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
vom 07.06.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Name

Telefon

Schrobenhausen, 12.07.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Solarpark
Erlbach", Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-
Schrobenhausen - frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1
BauGB sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Markt
Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen -
frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landwirtschaftlicher Teil:

durch den geplanten Solarpark mit ca. 20 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange
im hohen Maße betroffen.

Die Planungen bedeuten einen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die
wichtige Nahrungsmittelproduktion.

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Land-
wirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Polderbau, Siedlungstätigkeit,
Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Im vorliegenden Fall
liegt die Fläche des Solarparks bei ca. 19,98 ha. Darüber hinaus werden gleich-
zeitig auch Planungen von Solarparks in Hütting (19,36 ha), Ellenbrunn (30,07
ha), Siglohe-Treidelheim (12,18 ha) sowie Trugenhofen-Rohrbach (25,29 ha) vor-
gelegt. Insgesamt sind von den Planungen ca. 106,88 ha landwirtschaftliche Flä-
che betroffen (ohne weitere Ausgleichsflächen).

Flächen auf denen bisher hochwertige Lebensmittel erzeugt wurden stehen nicht
mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung.

Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten nach unserer Ansicht soge-
nannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest
eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21):

Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden.

Prüfung eines Raumordnungsverfahrens:

„Landesplanerische Überprüfungen erfolgen i. d. R. im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens durch die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden, die als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Das Ergebnis wird in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. In erheblich überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen (v.a. Vorhaben zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen) kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein. Für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von **30 ha oder mehr** zum Gegenstand haben, ist jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist....“

Im vorliegenden Fall liegt die Fläche des Solarparks bei ca. 19,98 ha. Darüber hinaus werden gleichzeitig auch Planungen von Solarparks in Hütting (19,36 ha), Ellenbrunn (30,07 ha), Siglohe-Treidelheim (12,18 ha) sowie Trugenhofen-Rohrbach (25,29 ha) vorgelegt. Insgesamt sind von den Planungen ca. 106,88 ha landwirtschaftliche Fläche im Gemeindegebiet betroffen (ohne weitere Ausgleichsflächen). Aus unserer Sicht sollte die Prüfung eines Raumordnungsverfahrens in Betracht gezogen werden, da u.a. agrarstrukturelle Belange stark betroffen sind (zudem evtl. Flächeninanspruchnahme durch Polder...).

Flächeneignung:

Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern.

Bei der Flurnr. 58 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 6,6 ha LF. Bis auf eine Teilfläche von ca. 1,3 ha liegen hier überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 60 vor.

Bei der Flurnr. 99 handelt es sich um einen Acker mit ca. 8,4 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich komplett um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 67.

Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV)).

Somit sind mit der Flurnr. 99 sowie einen Großteil der Flurnr. 58 mit zusammen ca. 13,7 ha als überdurchschnittliche Böden einzustufen (ca. 70 % des Planungsgebietes).

Aufgrund der in weiten Teilen sehr guten und überdurchschnittlichen Bonitäten der betroffenen Ackerflächen verweisen wir zudem auf die Hinweise zur Standort-eignung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Stand 12.03.2024, im Energieatlas Bayern (siehe https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente).

Unter Nr. 2 a werden Vorranggebiete für Landwirtschaft als fachrechtliche Ver-bots- bzw. Untersagungstatbestände (mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit) geführt. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erfüllen die betroffenen Flächen die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Solange das Gebiet noch nicht dementsprechend festgelegt ist, verweisen wir auf Nr. 2 b der o. g. Hinweise: „Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Fest-legung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeig-nete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt.“

Bei der Flurnr. 114,115,116 handelt es sich zumindest um wertvolle Ackerböden mit Ackerzahlen bis 45.

Zudem handelt es sich um große Feldstücke mit Schlägen von ca. 6,6 ha bei Flurnr. 58 und 8,4 ha bei Flurnr. 99. Derart große Feldstücke ermöglichen eine effi-ziente Bewirtschaftung.

Rückbau/Folgenutzung:

Aus den Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Ver-kehr....., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt wer-den (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneinge-schränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. *Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprüng-lichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskon-zept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird.*

Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photo-voltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnen-energie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche

erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrün-land im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 Bay-NatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer lw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).

Die zugesagte Rückführung der Flächen zu lw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den aktuellen „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband.

Hier wird genannt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.

Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt !
Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel....).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

Zu Punkt 9.5 Einfriedungen.

Um die durch die Einfriedungen entstehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, werden Betonsockel als unzulässig festgesetzt und ein Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von 20 cm im Mittel vorgeschrieben. Die Begrenzung der Gesamthöhe auf maximal 2,20 m und Festsetzung der verwendeten Materialien (Maschendraht aus Metall mit Übersteigschutz) dient zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Einzäunung muss im Zeitraum einer Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024, wolfabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss erhalten bleiben.

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen oder Rindern, wie im Vorhabenplan auch zugelassen, und uns aus unserer Ansicht auch sinnvoll und notwendig, ist ein sachgemäßer „wolfabweisenden“ Grundschatz/Zaun wegen der Wolfproblematik unverzichtbar.

Aus unserer Sicht wäre ein Untergrabungsschutz des Zaunes mit großmaschigen Baustahlmatten sinnvoll und notwendig.

Auf jeden Fall sollte der Zaun schon bei der Errichtung klar „wolfsicher“ gestaltet werden!

Zusammenfassung:

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht lehnen wir das Vorhaben insgesamt ab und befinden es als nicht sinnvoll, aufgrund der überdurchschnittlichen Bonität eines Großteils der Böden des Planungsgebietes. Der Standort ist bevorzugt der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten und für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ungeeignet.

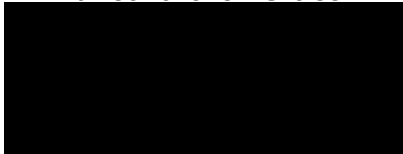
Forstfachlicher Teil (Philipp Maldoner):

Durch die vorliegende Planung ist Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes nur indirekt betroffen. Nördlich von Flurnummer 58, sowie nordwestlich von Flurnummer 114 grenzt Wald direkt an das Plangebiet an.

Auch ohne offensichtliche Vorschädigungen oder äußere Einflüsse wie Gewitter, Stürme oder ähnlichem starken Wetterereignissen können Bäume oder Baumteile auf die zu errichtenden Bauwerke (Zaun, Trafo, PV-Module) stürzen und diese schädigen.

Um das Risiko für Schäden zu minimieren ist ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zu den angrenzenden Waldflächen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Landwirtschaftsratsrat

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

IHR ZEICHEN



IHRE NACHRICHT VOM

07.06.2024

UNSERE ZEICHEN



DATUM

18.06.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: Bebauungsplans Nr. 36
„Solarpark Erlbach“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege:  **M. A.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

**Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und aufgrund der
siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.**

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de>
zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen
Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und

können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_runds_chreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für

alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Bayerischer Bauernverband · Viehmarktplatz 7 · 85055 Ingolstadt

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Ingolstadt
Telefon: 0841 49294-0
Telefax: 0841 49294-44
E-Mail: Ingolstadt@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 10.06.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom



Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 "Solarpark Erlbach", Markt Rennertshofen; frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Vertreter der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Somit können auf diesen Flächen keine Nahrungsmittel mehr erzeugt werden.
- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen jederzeit gewährleistet sein. Auch während der Bauphase.
- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.
- Aufgrund des geplanten Projekts ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Abwanderung von Schalenwild, Zerschneidung der Wildwechsel, Verlust durch Wildunfälle, u.U. Betretungs-/Bejagungsverbot). Jagdwertminderungen müssen durch Beweissicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Bauphase dokumentiert und entschädigt werden.

.../2

Freundliche Grüße

i. A.

[REDACTED]

Fachberaterin



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht

07.06.2024

Unser Zeichen

[REDACTED]

Bearbeitung

[REDACTED]
[REDACTED]
Tel. + [REDACTED]

Datum
03.07.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Solarpark Erlbach", Markt Ren-
nertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen - frühzeitige Beteiligung ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.06.2024 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei
Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grund-
satzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen
oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie,
Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende
Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund be-
steht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit
wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen
oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



78555/2024

Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, poststelle@neuburg-schrobenhausen.de).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (poststelle@wwa-in.bayern.de) wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



M.Sc. Geographie



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

bauleitplanung@neidl.de; in-
fo@rennertshofen.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
24.07.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Solarpark Erlbach" sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen - frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Wasserversorgung

Von der Aufstellung des Vorentwurfs ist das Wasserschutzgebiet des „Grundwassererkundungsgebietes Marxheim“ des Freistaats Bayern betroffen. Lediglich das Flurstück 58 (TF) der Gemarkung Erlbach liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Die Flurnummern 99, 114, 115 und 116 der Gemarkung Erlbach befinden sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.05.1988, geändert am 14.07.2003, sind u.a. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, über das für eine landwirtschaftliche Nutzung übliche Maß hinaus, verboten. Zudem sind bau-



liche Anlagen verboten, wenn Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprüfung nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

Das Landratsamt kann als zuständige Behörde von diesem Verbot eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet und „Das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.“ Die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung muss jedoch vor der Durchführung des Bauleitplanverfahren erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind im Verfahren vorzulegen. Der Wasserversorger ist im Verfahren zu hören.

Die aktuell gültige Wasserschutzgebietsverordnung soll geändert werden und befindet sich derzeit im Rechtsetzungsverfahren durch das Landratsamt Donau-Ries.

Die Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz hängt in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Daher kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob die geschilderten Risiken, insbesondere Minderungen der natürlichen Schutzfunktion – auch durch den späteren Rückbau, durch geeignete Auflagen noch hinreichend minimierbar sind. Bei der Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sind die Vorgaben des Merkblatts Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

2. Grundwasser- und Bodenschutz

Der Einsatz von verzinkten Stahlprofilen ist nur in der ungesättigten Bodenzone zulässig, da über Korrosionsprozesse Zink von den Berührungsflächen der Stahlprofile in den Boden gelangen kann. Da ein Teil des Vorhabens im Wasserschutzgebiet zu liegen kommt, empfehlen wir für die Gründung der Solarmodule auf verzinkte Stahlträger zu verzichten und stattdessen Stahlträger mit korrosionsfester Legierung oder anderweitiges Material (z.B. Alu, Holz usw.) zu verwenden bzw. vor dem Bau sowie nach dem Rückbau der der PV-Anlage (bzw. vor der Folgenutzung), stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zu den Stahlprofilen durchzuführen.

Wird eine zwischenzeitliche Reinigung der Module vorgenommen, ist diese nur mit entmineralisiertem Wasser durchzuführen. Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen und ist daher verboten.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw.

nicht unterschiedlich belastet werden soll sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

Wir empfehlen aufgrund der Größe (ca. 13 ha) und des Ausmaßes des Vorhabens sowie der Lage im Trinkwasserschutzgebiet und wassersensiblen Bereich eine bodenkundliche Baubegleitung (siehe § 4 Abs. 5 BBodSchV) durchzuführen.

3. Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau ist im Wasserschutzgebiet untersagt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung sind zwingend zu beachten.

4. Abwasserbeseitigung

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo-/Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

5. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Plangebiet befindet sich kein oberirdisches Gewässer.

Nördlich und westlich entlang der Fl.Nr. 114 in der Gemarkung Erlbach gibt es laut der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ bei Starkregen einen potentiellen Fließweg mit starkem Oberflächenabfluss (siehe Hinweiskarten „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ im Umweltatlas Bayern/ Naturgefahren: <https://www.umweltatlas.bayern.de/>). Bei der weiteren Planung ist dies zu berücksichtigen.

6. Zusammenfassung

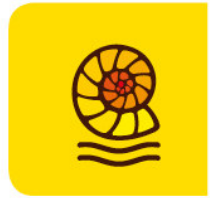
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist vor der Bauleitplanung ein Antrag auf Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung mit entsprechenden Unterlagen zu stellen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■



Naturpark Altmühltal
Südliche Frankenalb e.V.

Naturpark Altmühltal SF e.V. · Bahnhofstraße 2 · 91781 Weißenburg i. Bay.

Per E-Mail an: bauleitplanung@neidl.de

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Geschäftsstelle:

Notre Dame 1 · 85072 Eichstätt

Telefon [REDACTED]

www.naturpark-altmuehlal.org

Eichstätt, 15.07.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Erlbach“ des Markt Rennertshofen sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

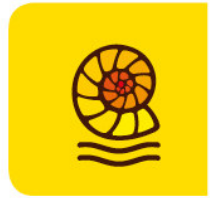
der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.

Der Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. nimmt wie folgt Stellung zu o. g. Vorhaben.

Vorab ist zu erwähnen, dass sich derzeit insgesamt 5 Bebauungspläne des Marktes Rennertshofen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Parallelverfahren, jeweils mit Änderung des Flächennutzungsplans, im Beteiligungsverfahren befinden. Es handelt sich insgesamt um ca. 107 ha Fläche, etwa 75 % davon im Landschaftsschutzgebiet. Diese große Flächeninanspruchnahme, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet erfordert eine Gesamtbetrachtung, die im Vorfeld der Planungen nicht erfolgt ist, es liegen auch keine Querverweise auf die parallel entwickelten Bebauungspläne vor. Dies wäre jedoch angesichts der kumulierenden Wirkung der Planungen, insbesondere was deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung betrifft, dringend notwendig.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 36 „Solarpark Erlbach“ des Markt Rennertshofen sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zu einem Teil (Teilbereich von Fläche 1) in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal bz. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt **19,98 ha**.

Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur- und Landschaft und des Tourismus nicht gefährden, und muss die Schutzgebietsverordnung berücksichtigen. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen. Diese sind bei dem vorliegenden



Naturpark Altmühltal
Südliche Frankenalb e.V.

Bebauungsplan bzw. der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in keiner Weise erkennbar. In Anbetracht der neuen Gesetzeslage kann es durchaus vertretbar sein, ein [REDACTED] Flächen bei nachweislicher Erforderlichkeit aus besonderem öffentlichem Interesse für PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Grundgerüst der Zielsetzung des [REDACTED] Landschaftsschutzgebietes erhalten bleibt. Dies ist aufgrund der Hochwertigkeit des Bereiches im Umfeld des Wellheimer Trockentals jedoch schwer umsetzbar.

Der Gesetzgeber hat zwar dem Ausbau der erneuerbaren Energien besonderes Gewicht zugemessen gegenüber anderen Belangen, dieses muss jedoch im Zuge einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Belange stattfinden. Dergleichen ist bei den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Hier sind die Kriterien Vermeidbarkeit und Verhältnismäßigkeit ebenfalls in keiner Weise erkennbar.

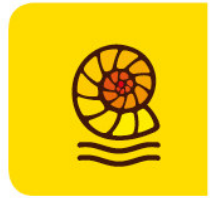
Die Errichtung von mehreren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wie in der Planung dargestellt, widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nach § 4 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“. Weiter sind nach § 6 (1) der Schutzgebietsverordnung „In der Schutzzone ... alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Deshalb müsste bei weiterer Verfolgung des Projektes eine Herausnahme der Flächen aus der Schutzzone erfolgen. Zweck der Schutzzone ist es, das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern. Eine reine Herausnahme von Flächen würde dieser Zweckbestimmung diametral entgegenstehen. Für einen quantitativ wie qualitativ ausgewogenen Ersatz müssten wiederum hochwertige Talflächen ins Landschaftsschutzgebiet hineingenommen werden. Der dadurch bedingte Verlust an Qualität des Landschaftsschutzgebietes könnte aber durch die Hinzunahme von Flächen an anderen Stellen nicht ausgeglichen werden, da es im Naturpark Altmühltal keine hochqualitativen Talräume gibt, die außerhalb eines LSGs liegen.

Was die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild betrifft, so geht von diesen technischen Anlagen aufgrund ihrer Ausmaße und der damit verbundenen Überbauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus; durch ihre Nah- und Fernwirkung haben sie erheblichen negativen Einfluss auf die Schutzzone. Der überplante Bereich gehört der Landschaftsbildeinheit 051-27-10 der bayernweit erstellten Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung an (https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/landschaft_bild_erleben_erholung/index.htm). Das Gebiet ist mit der zweithöchsten Wertigkeit innerhalb Bayerns in Bezug auf die charakteristische landschaftliche Eigenart dargestellt. Dies belegt die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes dieses Landschaftsraumes. Der Naturpark Altmühltal ist ein Gebiet mit hohem Erholungswert. Insbesondere für Betrachter, die im Naturpark ein besonders naturnahes Landschaftsbild erwarten, stellt die geplante Anlage eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, dieses wird bei Durchführung der o.g. Maßnahme auch aufgrund des Umfangs der Planung unverhältnismäßig gestört.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass ein Teil des überplanten Bereiches im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

Nach unserer Auffassung sollten neue PV-Anlagen primär auf der Jura-Hochflächen erfolgen, und dort in nicht oder wenig einsichtigen Bereichen. Dies gilt umso mehr bei größeren Anlagen bzw. kumulierten Vorhaben. Im Naturpark Altmühltal befindet sich fast die Hälfte der Fläche außerhalb der Schutzzone, es

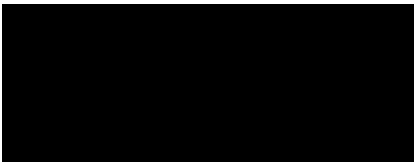


Naturpark Altmühltal
Südliche Frankenalb e.V.

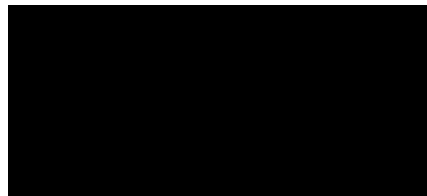
gibt daher - anders als in anderen Naturparks - ausreichend Flächen für PV-Anlagen außerhalb der Schutzzone.

Aus den vorstehenden Gründen wird von Seiten des Vereins Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. Fläche 1, die im vorliegenden Bebauungsplan bzw. in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt ist, abgelehnt. Für die Flächen 2 und 3 ist außerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Weiterentwicklung der Planungen denkbar, jedoch muss diese in enger Absprache mit der uNB erfolgen, auf Grundlage eines gemeindebezogenen Rahmenkonzeptes für PV-Freiflächenanlagen. Die Planungen für weitere PV-Anlagen im Landschaftsschutzgebiet der Gemarkung Rennertshofen sollten nicht fortgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender, Landrat



2. Vorsitzender, Landrat



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Markt Rennertshofen

Marktstraße 18

86643 Rennertshofen

Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern

Kuglmüllerstr. 6

80638 München

Telefon: 089 / 219 64 30 51

Telefax: 089 / 219 64 30 60

oberbayern@lbv.de | www.lbv.de

Biologie M.Sc.

Fachkraft für Natur- und Artenschutz

Mobil:

E-Mail:

12.07.2024

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 36 „Solarpark Erlbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 15.07.2024 wie folgt Stellung:

Der Markt Rennertshofen plant, wie in den veröffentlichten Unterlagen dargestellt, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Erlbach auf einer Gesamtfläche von 19,98 ha. Die Gesamtplanung beinhaltet zwei räumlich voneinander getrennte PV-Flächen.

Da die Planungen teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegen und wesentliche Angaben zur naturschutzfachlichen Beurteilung fehlen lehnt der LBV das vorliegende Verfahren ab.

Seite 1 von 5

**LBV - Landesbund für
Vogel- und Naturschutz
in Bayern e.V.**

Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-IdNr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM15RS
Raiffeisen – meine Bank eG
IBAN: DE04 7606 9449 0008 9590 05
BIC: GENODEF1FYS



Die westliche Teilfläche 1 des Vorhabens befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-00565.01 Schutzzzone im Naturpark "Altmühltal".

„Speziell in Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. [...] Eine Befreiungslage liegt aber insbesondere dann nicht vor, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) „funktionslos“ werden würde. Eine Befreiungslage setzt deshalb voraus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann“

(Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021)

Eine entsprechende Befreiungslage ist dem LBV zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Die Planungen sind demnach nach aktuellem Stand unzulässig.

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“). In den verfügbaren Planungsunterlagen finden Z.B. sich lediglich Maximalangaben bzgl. der Modulhöhe (max. 3 m), jedoch keine konkreten Werte, anhand derer sich Rückschlüsse auf den aus ökologischer Sicht essenziellen besonnten Bereich ziehen lassen könnten. Um einen besonnten Bereich von 3 – 4 m Breite zu erreichen, müsste der effektive Abstand zwischen den Modulreihen 5 – 6 m betragen. Ohne die konkreten Höhenangaben lassen sich die Dimensionen der besonnten Bereiche und damit der künftige ökologische Wert der Fläche aktuell nicht exakt berechnen. Da allerdings im Umweltbericht unter „2.3.3.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes“ explizit angegeben wird, den besonnten Streifen von mind. 3 m Breite nicht einzuhalten, fällt die angekündigte ökologische Aufwertung der Fläche mit Verlass weitaus geringer aus als in den Planungen angegeben. Für die ökologische Zielerreichung müsste die Anzahl der PV-Module vermutlich insgesamt reduziert werden.

Da sich ohne die entsprechenden besonnten Flächen auch keine Trockenlebensräume innerhalb der Anlagen ausbilden können stehen die Planungen auch den Zielen des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm für den Naturraum 185-082-A „Hochfläche der südlichen Frankenalb“ entgegen.

1. Optimierung der bestehenden und Aufbau neuer (Teil-)Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten der Trockenlebensräume auf der Hochfläche der Südlichen

Frankenalb, insbesondere in den Lebensräumen der vom Aussterben bedrohten Tagfalter *Brintesia circe* und *Chazara briseis*.

2. Erhaltung, Verbesserung bzw. Neuschaffung von Trockenverbundachsen zwischen den hochwertigen Trockenlebensräumen durch Schaffung von Trittsteinbiotopen und linearen Verbundstrukturen wie Säumen und Rainen. [...]

4. Erhaltung und Neuschaffung von Trockenlebensräumen und Kleinstrukturen im Bereich des landwirtschaftlich intensiv genutzten Anstiegs der Frankenalb:

- Schaffung breiter, möglichst wenig eutrophierter Ranken und Raine
- Schaffung von Trockenverbundstrukturen wie Säume, Wiesen- und Ackerrandstreifen, vor allem entlang und zwischen bestehenden Kleinstrukturen
- Neuanlage von Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Säume und Raine, nach Möglichkeit unter Anbindung an bestehende Strukturen. [...]

Das im Umweltbericht unter 2.3.2.1 „Pflege innerhalb der eigentlichen Freiflächenphotovoltaikanlage“ genannte Ziel der Entwicklung hin zu „artenreichem Extensivgrünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wäre grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Ackerstandort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes selbst bei guter Pflege viele Jahre in Anspruch nehmen würde. Dabei sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche alternativlos. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage muss ebenso ausgeschlossen werden wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständern.

Da auf den überplanten Flächen mit Brutvorkommen bedrohter feldbrütender Vogelarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) zu rechnen ist, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unbedingt erforderlich.

Der Abstand der Teilflächen 1 und 3 zum angrenzenden Forst ist wesentlich zu gering geplant. Die Arbeitshilfen zu Freiflächen-PV-Anlagen empfehlen aus folgenden Gründen einen Abstand von 50 Meter:

- Verringerung des Schadenspotenzial durch Windwurf.
- Aus Brandschutztechnischen Gründen ist sowohl hinsichtlich eines Übergreifens vom Wald auf die PV-Anlage als auch von der PV-Anlage auf den Wald, ein Abstand von 10 bis 30 Metern völlig unzureichend.

Die Reduktion des Ausgleichsbedarfs um 50 % ist nicht nachvollziehbar und bedarf genauer Ausführungen. Ein umfassendes standortgerechtes Minimierungskonzept, welches nach dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU (2014) eine solche Reduktion des Kompensationsbedarfes rechtfertigte, ist aus Sicht des LBV nicht gegeben. Ohne ein solches Konzept ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021 im Planungsfaktor eine maximale Reduktion von 20 % vorgesehen.

Zur ökologischen Aufwertung sollten im Bereich der PV-Anlage kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen oder Flachwassertümpel geschaffen werden. Daneben sollten Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze im Umfeld (insb. Vogelnistkästen und Fledermauskästen) sowie an Montagegestellen, Modulen und Trafostationen angebracht werden.

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist zweifelsohne notwendig, der LBV lehnt aber entschieden ab, aufgrund der vermeintlich leichteren Flächenverfügbarkeit dafür immer mehr auf Freiflächenanlagen, teils wie hier in sensiblen Naturräumen, zu setzen. Der LBV favorisiert die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert bestehende Bauwerke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angebunden werden.



Im Übrigen verweisen wir auf:

Das [LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#) (Stand 2022)

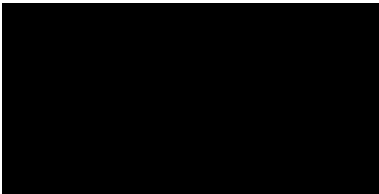
Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "[Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)" des NABU.

Das Rundschreiben „[Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-anlagen](#)“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Leitfaden „[Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen](#)“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Gerne stehen wir bei Rückfragen für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



LBV-Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern